

Chronologische Gesetzessammlung

Die beiliegende Broschüre Nr. 5 des Bandes 2014 der Chronologischen Gesetzessammlung enthält die nachfolgenden Erlasse:

2014.045 Polizeigesetz (PolG). Änderung vom 16. Januar 2014

2014.046 Verordnung über die Darlehen an Arbeitgebende für die Ausfinanzierung der Forderungen der Pensionskasse (Poolingverordnung). Vom 20. Mai 2014 (**Anfang**)

Die Erlasse der Chronologischen Gesetzessammlung finden Sie auch auf der homepage des Kantons Basel-Landschaft unter www.bl.ch/gs, die laufend aktualisierte Systematische Gesetzessammlung unter www.bl.ch/lex.

Gegen Kantonale Vorschriften in Erlassen unterhalb der Gesetzesstufe (insbesondere Dekrete des Landrats, Verordnungen des Regierungsrats, Nutzungspläne des Kantons) kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, von der Veröffentlichung im Amtsblatt an gerechnet, beim Kantonsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Das Verfahren vor Kantonsgericht ist kostenpflichtig. – Nicht angefochten werden können Verfassungsbestimmungen, Gesetze, Staatsverträge und Richtpläne. – Beschwerdeberechtigt sind Personen, auf die der angefochtene Erlass oder Plan künftig einmal angewendet werden könnte sowie die obersten Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden, der Landeskirchen und anderer Träger öffentlicher Aufgaben, wenn der Vollzug in ihre Zuständigkeit fällt oder ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen könnte.

Polizeigesetz (PoIG)

Änderung vom 16. Januar 2014¹

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I. Änderung des Polizeigesetzes

Das Polizeigesetz (PoIG) vom 28. November 1996² wird wie folgt geändert:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt:

- a. die Tätigkeit der Polizei Basel-Landschaft im Bereich der Gefahrenabwehr;
- b. die Zusammenarbeit der Polizei Basel-Landschaft mit den Organen der Gemeinden, anderer Kantone, des Bundes und mit den Behörden des Auslands;
- c. die Zuständigkeiten der Gemeinden in den Bereichen öffentliche Ordnung, Ordnungsbussen im Strassenverkehr sowie Gemeindepolizei;
- d. die Grundzüge des Dienstrechts, soweit nicht das Personalrecht gilt;
- e. den Rechtsschutz gegenüber dringlichen Massnahmen der Polizei Basel-Landschaft;
- f. die Videoüberwachung und den Datenabgleich durch die Polizei Basel-Landschaft;
- g. die Vermisstensuche;
- h. die Auftragerfüllung, die Dienstaufsicht und die Oberaufsicht durch die kantonalen Behörden im Bereich des präventiven Bundesstaatsschutzes;
- i. die polizeilichen Kompetenzen ausserhalb der Polizei Basel-Landschaft;
- j. die Rechte und Pflichten Privater;
- k. die Vollzugshilfe durch die Polizei Basel-Landschaft;
- l. den Schadenersatz, den Kostenersatz, die Gebühren und das Inkasso.

² Vorbehalten bleiben die polizeirechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen.

1 Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am 20. März 2014.

2 GS 32.778, SGS 700

³ Für die Tätigkeit der Polizei Basel-Landschaft im Bereich der Strafverfolgung gilt die Schweizerische Strafprozessordnung¹.

§ 3 Titel

Aufgaben der Polizei Basel-Landschaft

§ 3 Absatz 1

¹ Die Polizei Basel-Landschaft erfüllt folgende Aufgaben:

- a. Sie ergreift Massnahmen, um unmittelbar drohende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie für Mensch, Tier und Umwelt abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen.
- b. Sie trifft Vorkehrungen zur Verhinderung und Bekämpfung von Straftaten.
- c. Sie hilft Menschen, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht oder anderweitig in Not sind.
- d. Sie wirkt mit bei der Strafverfolgung nach den Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung².
- e. Sie erhebt Ordnungsbussen gemäss dem Ordnungsbussengesetz³ sowie dem Betäubungsmittelgesetz⁴.
- f. Sie leistet den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden Amts- und Vollzugshilfe, soweit die polizeiliche Mithilfe durch die Rechtsordnung vorgesehen oder zu deren Durchsetzung erforderlich ist.
- g. Sie trifft Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit im Strassenverkehr und vollzieht die Strassenverkehrsvorschriften.
- h. Sie erfüllt weitere Aufgaben, die ihr durch Gesetz, Dekret und Verordnung übertragen sind.

§ 3a Aufgaben der Gemeinden

¹ Die Gemeinden sind für die Wahrung der öffentlichen Ordnung zuständig (§ 6).

² Die Gemeinden erfüllen zudem folgende Aufgaben, sofern ihr diese vom Regierungsrat übertragen sind:

- a. das Ordnungsbussenwesen im Strassenverkehr (§§ 7-7d);
- b. das Gemeindepolizeiwesen (§§ 7e-7j).

§ 4 Grundsatz

Die Polizei Basel-Landschaft arbeitet mit den Organen der Gemeinden, anderer Kantone, des Bundes und im Rahmen des Bundesrechts mit den Behörden des Auslands zusammen.

1 SR 312.0
2 SR 312.0
3 SR 741.03
4 812.121

§ 4a Leistungseinkauf der Gemeinden beim Kanton

¹ Der Regierungsrat kann mit Gemeinden oder Zweckverbänden Vereinbarungen über den Leistungseinkauf in allen Aufgabenbereichen gemäss § 3^{bis} abschliessen.

² Es besteht kein Vertragszwang; Leistungsvereinbarungen können nur dann abgeschlossen und verlängert werden, wenn bei der Polizei Basel-Landschaft genügend Ressourcen vorhanden sind.

³ Die Gemeinden oder Zweckverbände müssen die vollen Kosten abgelden.

§ 5 Absätze 1, 2 und 4

¹ Der Regierungsrat kann andere Kantone um den Einsatz von Polizeikräften im Kanton Basel-Landschaft ersuchen oder auf Gesuch hin den Einsatz von Angehörigen der Polizei Basel-Landschaft in anderen Kantonen bewilligen.

² Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

⁴ Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

Zwischentitel sowie Abschnittstitel nach § 5

B^{bis}. Zuständigkeiten der Gemeinden

I. Öffentliche Ordnung

§ 6 Öffentliche Ordnung

¹ Die Aufgaben der Gemeinden zur Wahrung der öffentlichen Ordnung richten sich nach dem Gemeindegesetz¹.

² Die Gemeinde leitet Meldungen wegen Beeinträchtigung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit an die Polizei Basel-Landschaft weiter.

³ Die Polizei Basel-Landschaft leitet Meldungen wegen Störung der öffentlichen Ordnung an die entsprechende Gemeinde weiter.

Abschnittstitel nach § 6

II. Ordnungsbussen im Strassenverkehr

§ 7 Übertragung

Der Regierungsrat überträgt einer Gemeinde auf Gesuch hin die Kompetenz, in folgenden Bereichen Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften im Ordnungsbussenverfahren zu ahnden:

- a. Kontrolle des ruhenden Verkehrs auf Gemeinde- und Kantonsstrassen im Gemeindegebiet,
- b. Kontrolle des fahrenden Verkehrs auf Gemeindestrassen mittels technischer Geräte ohne Anhaltung der Fahrzeuge.

¹ GS 24.293, SGS 180

§ 7a Voraussetzungen

- ¹ Die Ordnungsbussenkompetenz gemäss § 7 Buchstabe a setzt voraus, dass
- die Gemeinde die zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigten Kontrollpersonen namentlich bezeichnet und
 - die Kontrollpersonen über Kenntnisse des Ordnungsbussenverfahrens verfügen.
- ² Die Ordnungsbussenkompetenz gemäss § 7 Buchstabe b setzt voraus, dass die Gemeinde anerkannte Kontrollgeräte einsetzt und diese sachgerecht bedienen lässt.

§ 7b Mittel

- ¹ Die Gemeinde uniformiert Personen, welche die Ordnungsbussenkompetenz vollziehen, wobei der Regierungsrat für den ruhenden Verkehr und für ländliche Verhältnisse Ausnahmen vorsehen kann (Artikel 4 Absatz 2 des Ordnungsbussengesetzes¹).
- ² Die Uniform muss sich deutlich von derjenigen der Polizei Basel-Landschaft unterscheiden.
- ³ Die Gemeinde kann Personen gemäss Absatz 1 zum Selbst- und Drittschutz mit folgenden Waffen und Geräten ausstatten:
- Schlagstöcke (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d Waffengesetz²);
 - Geräte, die nicht unter das Waffengesetz fallen (Pfefferspray usw.).
- ⁴ Der Einsatz von Waffen und Geräten ist aus den in § 41 Absatz 1 Buchstaben a und b umschriebenen Gründen zulässig.

§ 7c Behördenbegriff

Die Gemeinde wählt den Behördenbegriff frei, jedoch ohne den Wortbestandteil "Polizei".

§ 7d Kostentragung, Bussenerträge

- ¹ Die Gemeinde trägt die Kosten für das ihr übertragene Ordnungsbussenwesen.
- ² Die von der Gemeinde verfügten Ordnungsbussen, die im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden, fallen in die Gemeindekasse.
- ³ Die übrigen Ordnungsbussen fallen in die Kantonskasse.

§ 7e Verzeigung, Koordination

- ¹ Die Gemeinde verzeigt fehlbare Personen, deren Verkehrsregelverletzungen nicht unter das Ordnungsbussenrecht fallen, bei der Strafverfolgungsbehörde.
- ² Die Gemeinde und die Polizei Basel-Landschaft koordinieren ihre Einsätze gegenseitig.

1 SR 741.03

2 SR 514.54

Abschnittstitel nach § 7e

III. Gemeindepolizei

§ 7f Übertragung

¹ Der Regierungsrat überträgt einer Gemeinde auf Gesuch hin die Kompetenz, eine Gemeindepolizei zu führen.

² Die Gemeindepolizei ist zuständig für:

- a. die Wahrung der öffentlichen Ordnung gemäss § 6;
- b. das Ordnungsbussenwesen gemäss §§ 7-7e;
- c. Kontrolle des fahrenden Verkehrs hinsichtlich der Übertretung von Strassenverkehrsvorschriften, die im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden:
 - auf Gemeindestrassen mit oder ohne Einsatz technischer Geräte;
 - innerorts auf Kantonsstrassen ohne Einsatz technischer Geräte.

§ 7g Voraussetzungen

Die Übertragung der Kompetenz zur Führung einer Gemeindepolizei setzt voraus, dass:

- a. jede Angestellte und jeder Angestellter der Gemeindepolizei den eidgenössischen Fachausweis oder das Diplom "Polizist/Polizistin" oder "Grenzwächter/Grenzwächterin" oder ein Gleichwertigkeitszertifikat besitzt;
- b. die Voraussetzungen für die Erhebung von Ordnungsbussen erfüllt sind (§ 7a).

§ 7h Mittel

¹ Die Gemeindepolizei ist uniformiert.

² Die Uniform darf mit derjenigen der Polizei Basel-Landschaft übereinstimmen, muss aber mit dem Zusatz "Gemeindepolizei" versehen sein.

³ Die Gemeinde kann die Gemeindepolizistinnen und Gemeindepolizisten zum Selbst- und Drittschutz bewaffnen.

⁴ Der Waffeneinsatz richtet sich nach § 41 Absatz 1 Buchstaben a und b.

§ 7i Polizeiliche Kompetenzen

Zur Kontrolle des fahrenden Verkehrs im Ordnungsbussenverfahren sowie zur Durchsetzung der öffentlichen Ordnung (§ 7f Absatz 2 Buchstaben a und c) kann die Gemeindepolizei folgende polizeilichen Massnahmen ergreifen:

- a. Anhaltungen (§ 21a),
- b. Identitätsfeststellungen (§ 21a),
- c. Befragungen (§ 22),
- d. Durchsuchung von Personen und beweglichen Sachen (§ 29 und § 30),
- e. Sicherstellung von Sachen (§ 32 bis § 35),

f. Polizeilicher Zwang (§ 38 bis § 40).

§ 7j Kostentragung, Bussenerträge

¹ Die Gemeinde trägt die Kosten der Gemeindepolizei.

² Für die Bussenerträge gilt § 7d Absätze 2 und 3.

§ 7k Verzeigung, Koordination

¹ Die Gemeindepolizei verzeigt fehlbare Personen, deren Verkehrsregelverletzungen nicht unter das Ordnungsbussenrecht fallen, bei der Strafverfolgungsbehörde.

² Die Gemeindepolizei und die Polizei Basel-Landschaft koordinieren ihre Einsätze gegenseitig.

§ 8

aufgehoben

§ 9 Zusammensetzung der Polizei Basel-Landschaft

¹ Die Polizei Basel-Landschaft besteht aus:

- a. Polizisten und Polizistinnen;
- b. Polizeiasspiranten und Polizeiasspirantinnen;
- c. Sicherheitsassistenten und Sicherheitsassistentinnen;
- d. weiteren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

² Die Polizisten und Polizistinnen sowie die Sicherheitsassistenten und Sicherheitsassistentinnen verfügen über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen polizeilichen Befugnisse.

³ Die weiteren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind in einem polizeilichen Teilbereich tätig, ohne polizeiliche Befugnisse zu haben. Ausnahmsweise kann der Regierungsrat weiteren Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen polizeiliche Befugnisse erteilen.

⁴ Polizeiasspirant ist, wer die Polizeischule absolviert.

§ 10 Aufnahme in die Polizeischule

¹ In die Polizeischule kann aufgenommen werden, wer

- a. das Schweizer Bürgerrecht besitzt;
- b. handlungsfähig ist;
- c. eine mindestens dreijährige Berufslehre mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis oder eine gleichwertige Ausbildung abgeschlossen hat;
- d. über gute mündliche und schriftliche Deutschkenntnisse verfügt sowie Kenntnis mindestens einer Fremdsprache aufweist;
- e. einen guten Leumund besitzt;

- f. eine den Anforderungen genügende physische und psychische Leistungsfähigkeit aufweist;
- g. im Besitz eines gültigen Führerausweises der Kategorie B (Artikel 3 Verkehrszulassungsverordnung¹) ist;
- h. die Aufnahmeprüfung besteht.

² Ausnahmsweise kann aus wichtigen dienstlichen Gründen auf das Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts verzichtet werden.

§ 12 Voraussetzungen für die Aufnahme in den Polizeidienst

¹ Polizist oder Polizistin bei der Polizei Basel-Landschaft kann werden, wer handlungsfähig ist, das Schweizer Bürgerrecht besitzt und die Berufsprüfung erfolgreich absolviert hat. Ausnahmsweise kann auf das Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts verzichtet werden.

² Personen mit besonderen Fachkenntnissen können auch ohne die Absolvierung der Berufsprüfung in den Polizeidienst aufgenommen werden.

§ 14 Absatz 2

² Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

§ 15 Absätze 1, 2 und 2^{bis}

¹ Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

² Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

^{2bis} Die Polizei Basel-Landschaft ist befugt, in der Ausübung hoheitlichen Handelns ohne besondere Warnsignale Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz² zu begehen, namentlich

- a. bei Verfolgungsfahrten,
- b. bei Nachfahrmessungen,
- c. bei Observationen
- d. aus taktischen Gründen (Anfahrt zu Tatort von Geiselnahmen, Einbrüchen, Raubüberfällen, zur Beweissicherung, zur Deeskalation, zum Schutz Dritter usw.)
- e. zur Lärmvermeidung bei nächtlichen Einsätzen.

§ 16

Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

§ 16^{bis}

Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

1 SR 741.51

2 SR 741.01

§ 18 Pflichten ausser Dienst

Polizisten und Polizistinnen haben auch ausser Dienst einzugreifen, soweit es ihnen zumutbar und zum Schutz bedeutender Rechtsgüter wie Leib, Leben und Freiheit geboten ist.

§ 19 Information der Bevölkerung

Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

§ 20 Legitimation

¹ Die Polizeiuniform gilt in der Regel als Ausweis für polizeiliches Handeln. Auf Verlangen legitimieren sich die Polizistinnen und Polizisten zusätzlich mit ihrem Polizeiausweis.

² Polizisten und Polizistinnen in Zivil legitimieren sich vor jeder Amtshandlung mit ihrem Polizeiausweis, sofern es die Umstände zulassen.

§ 21 Polizeiliche Anhaltung zur Aufklärung einer Straftat

Für die polizeiliche Anhaltung im Interesse der Aufklärung einer Straftat gilt die Schweizerische Strafprozessordnung¹.

§ 21a Polizeiliche Anhaltung aus weiteren Gründen

¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann zur Abwendung einer Gefahr, zur Durchsetzung der Rechtsordnung oder – unter den Voraussetzungen von § 3 Absatz 2 – zum Schutz privater Rechte eine Person anhalten und wenn nötig auf den Polizeiposten bringen, um:

- a. ihre Identität festzustellen;
- b. sie kurz zu befragen;
- c. abzuklären, ob nach ihr oder nach Gegenständen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird.

² Sie kann die angehaltene Person verpflichten:

- a. ihre Personalien anzugeben;
- b. Ausweispapiere vorzulegen;
- c. mitgeführte Sachen vorzuzeigen;
- d. Behältnisse oder Fahrzeuge zu öffnen.

³ Sie kann Privatpersonen auffordern, sie bei der Anhaltung zu unterstützen.

§ 22

Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

§ 23 Absätze 2 und 3

² Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

³ Für die Entnahme eines Wangenschleimhautabstrichs und die Erstellung eines DNA-Profiles gilt die Schweizerische Strafprozessordnung¹ und das DNA-Profil-Gesetz².

§ 23a Ausschreibung von Personen und Sachen

¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann Personen und Sachen in Fahndungsregistern ausschreiben.

² Die Ausschreibung darf aus allen im Bundesrecht für das betreffende Fahndungsregister vorgesehenen Möglichkeiten erfolgen.

§ 23b Ausschreibung in der Öffentlichkeit

¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann die Öffentlichkeit in gedruckter oder elektronischer Form zur Mithilfe bei der Suche nach Personen oder Sachen auffordern und dabei Bild- und Tonmaterial einsetzen, wenn

- a. eine Person aus einer Einrichtung entwichen ist, in der sie sich aus strafrechtlichen oder fürsorgerischen Gründen aufzuhalten hat oder
- b. der Aufenthalt einer Person unbekannt ist und dringende Anhaltspunkte für eine schwere Gefährdung ihrer Gesundheit oder ihres Lebens bestehen, oder
- c. eine Sache als verloren gemeldet wurde oder
- d. dies der Abwehr von Verbrechen oder Vergehen dient.

² Die Ausschreibung wird von Amtes wegen oder auf Antrag widerrufen, sobald der Grund dafür weggefallen ist.

§ 23c Strafprozessuale Ausschreibung

Für strafprozessuale Ausschreibungen gilt die Schweizerische Strafprozessordnung³.

§ 24

Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

§ 25 Absätze 1 und 2

¹ Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

² Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

1 SR 312.0

2 SR 363

3 SR 312.0

§ 26 Einleitungssatz sowie Buchstabe c

Einleitungssatz: Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

c. Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

§ 26^{bis} Befristeter Platzverweis

¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann eine Person von einem bestimmten öffentlichen Ort für höchstens 72 Stunden wegweisen, wenn diese Person

- a. Dritte gefährdet oder Dritten mit einer ernsthaften Gefährdung droht;
- b. durch ihr Verhalten die unmittelbare Gefahr einer gewalttätigen Auseinandersetzung schafft.

² Die Polizei Basel-Landschaft kann eine Person in einem schwerwiegenden Fall von einem bestimmten öffentlichen Ort für höchstens einen Monat wegweisen, verbunden mit der Androhung der Straffolgen gemäss Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs¹.

³ Schwerwiegend ist der Fall namentlich, wenn eine Person

- a. Dritte in ihrer körperlichen Integrität verletzt;
- b. gefährliche Gegenstände oder Waffen mit sich führt;
- c. an einer gewalttätigen Auseinandersetzung aktiv teilnimmt;
- d. wiederholt weggewiesen werden muss.

⁴ Eine schriftliche Verfügung wird erlassen:

- a. in jedem Fall bei Platzverweisen von mehr als 72 Stunden;
- b. auf Verlangen der betroffenen Person innert 10 Tagen;
- c. bei Widerstand gegen den Platzverweis oder bei Wiederholungsgefahr.

⁵ Die Polizei Basel-Landschaft kann die betroffene Person zu einem Polizeiposten bringen und ihr dort den Platzverweis mit schriftlicher Verfügung eröffnen.

⁶ In der Verfügung sind insbesondere der Ort, von welchem eine Person weggewiesen wird, die Dauer und die Gründe der Wegweisung anzugeben.

⁷ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

⁸ Die Polizei Basel-Landschaft informiert die weggewiesene Person über adäquate Beratungsstellen.

§ 26a Polizeiliche Schutzmassnahmen (Wegweisung, Betretungs- und Kontaktverbot) bei häuslicher Gewalt und anderen Gefährdungen

¹ Gefährdet eine Person jemanden oder droht sie mit einer ernsthaften Gefährdung, kann die Polizei Basel-Landschaft

- a. sie aus der Wohnung oder dem Haus wegweisen;
- b. ihr die Betretung eines eng umgrenzten Gebiets untersagen;

- c. ihr verbieten, mit bestimmten Personen in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen.
- ² Die polizeiliche Anordnung dauert 12 Tage. Sie erfolgt unter der Strafandrohung gemäss Artikel 292 StGB¹.
- ³ aufgehoben.
- ⁴ Die Polizei Basel-Landschaft kann die Einhaltung der Schutzmassnahmen gemäss Absatz 1 kontrollieren. Zur Kontrolle können auch technische Überwachungsgeräte, einschliesslich der festen Verbindung mit der zu überwachenden Person, eingesetzt werden.

§ 26b Absätze 1, 2, 2^{bis} und 3

- ¹ Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."
- ² Die Polizei Basel-Landschaft übermittelt die Adresse der gefährdeten sowie der weggewiesenen Person umgehend von Amtes wegen
- a. inklusive Sachverhaltsinformationen an die Staatsanwaltschaft oder die Jugendanwaltschaft und
- b. an die zuständigen Beratungsstellen.
- ^{2bis} Die Beratungsstellen informieren die Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt.
- ³ Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

§ 26c Verlängerung der polizeilichen Schutzmassnahmen

- ¹ Hat die gefährdete Person innert zehn Tagen seit der Anordnung von polizeilichen Schutzmassnahmen gemäss § 26a beim zuständigen Gericht um Anordnung von Schutzmassnahmen gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch² ersucht, verlängern sich die Massnahmen gemäss § 26a automatisch bis zum vollstreckbaren Entscheid des Gerichts, längstens jedoch um vierzehn Tage.
- ² Das Gericht setzt die Parteien und die Polizei Basel-Landschaft unverzüglich über den Eingang des Gesuchs um Schutzmassnahmen, über die Verlängerung der Frist und über den Entscheid des Gerichts in Kenntnis.
- ³ Mit dem vollstreckbaren Entscheid des Gerichts über die Anordnung von Schutzmassnahmen fallen die polizeilichen Massnahmen gemäss § 26a dahin.
- ⁴ Das Gericht kann für die Dauer der Schutzmassnahmen gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch den Einsatz technischer Überwachungsgeräte, einschliesslich der festen Verbindung mit der zu überwachenden Person, anordnen.

§ 27 Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstabe d sowie Absatz 5

- ¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann vorübergehend Personen in Gewahrsam nehmen:

1 SR 311.0

2 SR 210

- d. die in Fällen der häuslichen Gewalt andere Personen ernsthaft gefährden oder diesen mit einer ernsthaften Gefährdung drohen. Es kann gleichzeitig eine Massnahme gemäss § 26a verfügt werden. Die Polizei Basel-Landschaft übermittelt die Adresse der betroffenen Person an die Behörden gemäss § 26b Absatz 2.

⁵ Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

§ 28 Anordnung von Blut-, Urin- und weiteren Untersuchungen bei Strassenverkehrskontrollen

Die Zuständigkeit für die Anordnung von Blut-, Urin- und weiteren Untersuchungen bei Strassenverkehrskontrollen richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung¹.

§ 29 Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstabe a

¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann eine Person durchsuchen, wenn:

- a. dies nach den Umständen zum Schutz der Polizisten und Polizistinnen oder dritter Personen erforderlich erscheint;

§ 30 Absatz 1

¹ Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

§ 31 Absatz 1

¹ Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

§ 32 Einleitungssatz

Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

§ 34 Absatz 2

² Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

§ 35 Absatz 2

² Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

§ 36 Präventive Observation; Begriff, Anordnung, Genehmigung und Voraussetzungen

¹ Als präventive Observation gilt das planmässig angelegte Beobachten von Personen oder Personenkreisen zu präventiven Zwecken oder zur Gefahrenabwehr, wobei Bild- und Tonaufnahmen gemacht werden können.

² Betrifft die präventive Observation nicht-öffentliche Vorgänge, gelten die Be-

stimmungen der Strafprozessordnung über den Einsatz technischer Überwachungsgeräte sinngemäss.

³ Der Leiter oder die Leiterin der Polizei kann präventive Observationen anordnen. Präventive Observationen bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts, wenn sie:

- a. voraussichtlich innerhalb einer Woche länger als 24 Stunden dauern, oder wenn sie
- b. über den Zeitraum einer Woche hinaus stattfinden, oder wenn
- c. die Zielpersonen in Räumen beobachtet werden, die nicht öffentlich zugänglich sind.

⁴ Die Anordnung bleibt längstens drei Monate in Kraft. Sie kann durch den Leiter oder die Leiterin der Polizei um jeweils höchstens drei Monate verlängert werden. Die Verlängerung bedarf der Genehmigung durch das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts.

⁵ Die Anordnung einer präventiven Observation ist zulässig, wenn:

- a. die Schwere der Straftat, der vorzubeugen ist, diese Massnahme rechtfertigt und
- b. andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder weniger eingreifende Massnahmen wahrscheinlich nicht ausreichen.

§ 37 Aktenmässige Erfassung, Mitteilungspflicht, Beschwerde

¹ Die wesentlichen Aspekte der präventiven Observation, insbesondere deren Dauer, der observierte Personenkreis und die dabei gemachten Feststellungen werden aktenmässig erfasst.

² Die betroffenen Personen sind über die Massnahme der präventiven Observation zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Massnahme geschehen kann.

³ Der Verzicht auf die Mitteilung ist vom Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts zu genehmigen.

⁴ Gegen die durchgeführte präventive Observation kann innert 10 Tagen seit Eröffnung der Mitteilung Beschwerde beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) erhoben werden.

§ 37a Präventive verdeckte Fahndung

¹ Zur Erkennung und Verhinderung von Verbrechen und Vergehen können Angehörige der Polizei Basel-Landschaft

- a. mit anderen Personen Kontakt aufnehmen, ohne ihre wahre Identität und Funktion bekannt zu geben und dabei
- b. Scheingeschäfte abschliessen oder den Willen zum Abschluss vortäuschen.

² Die wahre Identität und Funktion der verdeckten Fahnderinnen und Fahnder wird in den Verfahrensakten und bei Einvernahmen offen gelegt.

§ 37b Einsatzbereich, Genehmigung, Beendigung

¹ Ein polizeilicher Einsatzleiter kann eine verdeckte Fahndung anordnen, wenn

- hinreichende Anzeichen bestehen, dass es zu Verbrechen oder Vergehen kommen könnte sowie

- andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Prävention sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.

² Hat eine verdeckte Fahndung einen Monat gedauert, kann sie das Zwangsmassnahmengericht auf Gesuch hin einmal oder mehrmals um jeweils höchstens drei Monate verlängern.

³ Die Polizei Basel-Landschaft beendet die präventive verdeckte Fahndung, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

§ 37c Ausschreibung von Personen und Sachen zwecks verdeckter Registrierung

Die Polizei Basel-Landschaft kann Personen, Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Container im Sinne von Artikel 33 und 34 der N-SIS-Verordnung¹ zwecks verdeckter Registrierung und gezielter Kontrolle ausschreiben.

§ 37d Auswertung von Gästedaten der Beherbergungsbetriebe

Die Polizei Basel-Landschaft kann von den Beherbergungsbetrieben die Einsichtnahme in die Gästedaten gemäss Gastgewerbegesetz² oder deren Übermittlung verlangen

- zur Gefahrenabwehr;
- zur Strafverfolgung;
- zur Vermisstensuche;
- zur Identifizierung von Unfallopfern.

§ 38 Absatz 1

¹ Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

§ 40 Fesselung

Die Fesselung einer Person ist soweit notwendig zulässig, wenn der Verdacht besteht, dass sie:

- Menschen angreifen, Widerstand leisten oder Sachen beschädigen wird;
- fliehen wird oder befreit werden soll;
- sich töten oder verletzen wird.

§ 41 Absatz 1 Einleitungssatz sowie Buchstabe c Ziffer 2

¹ Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

¹ SR 362.0

² GS 34.1331, SGS 540

- c. polizeiliche Aufgaben nicht anders als durch Schusswaffengebrauch erfüllt werden können, insbesondere
2. wenn die Polizistin oder der Polizist auf Grund erhaltener Informationen oder eigener Feststellungen annehmen muss, dass Personen für andere eine unmittelbar drohende Gefahr für Leib und Leben darstellen und sich diese der Festnahme oder einem bereits angeordneten Freiheitsentzug durch Flucht zu entziehen versuchen;

§ 42 Absatz 1

¹ Gegen polizeiliche Massnahmen im Sinne dieses Gesetzes, die zum Schutz polizeilicher Rechtsgüter sofort und ohne vorherige Anhörung vollzogen werden müssen, kann innert zehn Tagen seit Kenntnis beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 42a Absätze 1, 2, 5 und 6

¹ Die mit einer Massnahme gemäss § 26a belegte Person kann innert fünf Tagen seit Eröffnung der Verfügung beim Zivilkreisgerichtspräsidium schriftlich und begründet Beschwerde erheben.

² Die Beschwerde ist beim Zivilkreisgerichtspräsidium einzureichen, in dessen Bezirk die mit der Wegweisung und dem Betretungsverbot belegte Wohnung oder das Haus liegt.

⁵ Im Beschwerdeverfahren kann die Anhörung der Parteien schriftlich oder mündlich oder anlässlich einer Parteiverhandlung erfolgen. Die Vorladungen erfolgen formlos. Ist keine Stellungnahme erhältlich zu machen, entscheidet das Zivilkreisgerichtspräsidium auf Grund der vorliegenden Grundlagen.

⁶ Das Zivilkreisgerichtspräsidium entscheidet über die Beschwerde innert drei Arbeitstagen seit deren Eingang. Der Entscheid ist endgültig.

Zwischentitel nach § 42a

F. Videoüberwachung und Datenabgleich

§ 43

aufgehoben

§ 43a Zugriff auf das kantonale Personenregister

¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf das kantonale Personenregister zugreifen:

- a. um ihr gegenüber gemachte Angaben auf ihre Richtigkeit zu überprüfen;
- b. zur Identifikation oder zur Wohnortsermittlung von Personen im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags;
- c. um Angehörige von Toten und von Personen in handlungsunfähigem Zustand zu informieren;

d. um im Ereignisfall klären zu können, wie viele Personen in einer Liegenschaft gemeldet sind.

² Die Abfrageberechtigungen im Einzelnen regelt die Verordnung gemäss § 14 Absatz 3 des Anmeldungs- und Registergesetzes (ARG)¹.

§ 44

aufgehoben

§ 45 Absatz 1

¹ Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

§ 45b Polizeiliche Überwachung des öffentlichen Raums

¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Kundgebungen allgemein und nicht allgemein zugängliche öffentliche Orte mit technischen Geräten offen überwachen und soweit notwendig Bild- und Tonaufnahmen machen, wenn konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, es könne zu strafbaren Handlungen gegen Personen, Tiere und Sachen oder zu erheblicher Gefährdung der öffentlichen Sicherheit kommen.

² Die Aufzeichnungen sind sofort auszuwerten.

³ Die Aufzeichnungen dürfen ausschliesslich weiter bearbeitet werden, wenn strafbare Handlungen begangen worden sind, und sind zu vernichten, sobald feststeht, dass sie für die Strafverfolgung oder die Gefahrenabwehr nicht mehr benötigt werden.

§ 45c Nicht personenbezogene Videoüberwachung des öffentlichen Raums

¹ Öffentliche Orte können mit Videokameras überwacht werden, die eine Personenidentifikation nicht zulassen.

² Der Einsatz von Videoüberwachung ohne Personenidentifikation ist voraussetzungslos möglich.

§ 45d Personenbezogene Videoüberwachung des öffentlichen Raums

¹ Die Direktionen, die Landeskantlei, das Kantonsgericht, die selbständigen Verwaltungsbetriebe sowie die Gemeinden können - zum Schutz von Angestellten oder von Objekten und in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich - eine örtlich begrenzte Überwachung allgemein und nicht allgemein zugänglicher öffentlicher Orte mit Videokameras anordnen, welche die Personenidentifikation zulassen.

² Die Videoüberwachung darf nur die Verhinderung und Ahndung von Straftaten bezwecken. Sie muss verhältnismässig sein, d.h.

¹ GS 36.752, SGS 111

- a. sie muss geeignet sein, Straftaten zu verhindern oder deren Ahndung zu erleichtern und
 - b. deren Zweck darf nicht durch eine mildere Massnahme erreichbar sein.
- ³ Die Direktionen, die Landeskanzlei, das Kantonsgericht, die selbständigen Verwaltungsbetriebe sowie die Gemeinden erlassen für jede Überwachungsanlage ein Betriebsreglement, in welchem festgelegt wird:
- a. Zweck der Überwachungsanlage;
 - b. Beschreibung des überwachten Perimeters;
 - c. Dauer und Einschaltzeiten der Überwachung;
 - d. Standorte der Videokameras;
 - e. Massnahmen am bewachten Ort zum Hinweis auf die Überwachung;
 - f. Beauftragung einer klar bestimmten und geringen Anzahl von Mitarbeitenden mit der Auswertung, Speicherung und Vernichtung der Videoaufzeichnungen;
 - g. regelmässige Überprüfung der Datenschutzbestimmungen;
 - h. Regelung des physischen und elektronischen Zugangs zu den Videoaufzeichnungsdaten, Kopien und Ausdrucken.

§ 45e Herausgabe, Information und Aufbewahrung der Videoaufzeichnungen

¹ Videoaufzeichnungsdaten, Kopien und Ausdrücke dürfen zur strafrechtlichen Verfolgung sowie zur Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche auf Grund von Straftaten an die zuständigen Behörden weitergegeben werden.

² Für die Herausgabe, die Information der betroffenen Person und die Aufbewahrung gelten die straf- und zivilprozessualen Vorschriften.

³ Aufzeichnungsdaten, Kopien und Ausdrücke aus personenbezogener Videoüberwachung werden, unter Vorbehalt von Buchstabe d, je nach dem im Betriebsreglement festgelegten Einsatzzweck spätestens nach Ablauf folgender Aufbewahrungsfristen vernichtet:

- a. Übertretungen sowie Sachbeschädigungen an öffentlichen Einrichtungen: 30 Tage;
- b. Verbrechen und Vergehen, ausgenommen Sachbeschädigungen an öffentlichen Einrichtungen: 365 Tage;
- c. Bei gemischter Nutzung gilt eine Aufbewahrungsfrist von 365 Tagen, jedoch findet nach 30 Tagen keine Auswertung für Delikte nach Buchstabe a mehr statt;
- d. Laufen polizeiliche Ermittlungen, so stehen die Fristen gemäss Buchstaben a-c still, bis die Staatsanwaltschaft oder Jugendanwaltschaft über die Beschlagnahme der betreffenden Videosequenz entschieden hat.

§ 45f Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung

¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann Kontrollschilder von Fahrzeugen automatisiert erfassen und mit Datenbanken abgleichen.

² Der automatisierte Abgleich ist zulässig:

- a. mit polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern;
- b. mit durch die Polizei Basel-Landschaft erstellten Listen von Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen oder Halter der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist;
- c. mit konkreten Fahndungsaufträgen der Polizei Basel-Landschaft.

³ Die automatisch erfassten Daten werden wie folgt gelöscht:

- a. sofort in den Fällen ohne Übereinstimmung mit einer Datenbank;
- b. im Falle einer Übereinstimmung mit einer Datenbank gemäss den Bestimmungen des betreffenden Verwaltungs- oder Strafverfahrens.

§ 45g Nationaler Polizeiindex

¹ Die Polizei Basel-Landschaft schliesst ihre Informationssysteme an den Nationalen Polizeiindex¹ an.

² Der Umfang der erfassten Daten richtet sich nach Artikel 17 Absatz 3 BPI².

Zwischentitel nach § 45g

F^{bis}. Vermisstensuche

§ 45h Überwachung des Fernmeldeverkehrs zur Vermisstensuche

¹ Für die Suche und Rettung vermisster Personen ausserhalb eines Strafverfahrens kann die Polizei Basel-Landschaft die Überwachung des Fernmeldeverkehrs (Teilnehmeridentifikation und Verkehrsdaten) gemäss BÜPF³ anordnen.

² Die Anordnung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs ist nachträglich durch das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts zu genehmigen.

³ Gegen den Entscheid des Präsidiums des Zwangsmassnahmengerichts kann beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden.

§ 46 Absatz 2

² aufgehoben

§ 47 Dienstaufsicht und Oberaufsicht

¹ Die Dienstaufsicht richtet sich nach dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit⁴.

² Die Geschäftsprüfungskommission des Landrats nimmt die Oberaufsicht im Rahmen des Bundesrechts wahr.

1 SR 361, Art. 17

2 SR 361

3 SR 780.1

4 SR 120

Zwischentitel nach § 47

G^{bis}. Polizeiliche Kompetenzen ausserhalb der Polizei Basel-Landschaft

§ 47a Allgemeines

¹ Mitarbeitende des Kantons können mit polizeilichen Befugnissen ausgestattet werden, wenn und soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötig ist und in einem Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

² Die Mitarbeitenden müssen über die für ihren Auftrag, ihre Befugnisse und ihre Bewaffnung notwendige Ausbildung aufweisen und werden namentlich beauftragt.

§ 47b Personal im Gefängnis

Die Mitarbeitenden in den Gefängnissen verfügen zur Erfüllung ihrer Aufgaben über folgende Befugnisse:

- a. Durchsuchung von Personen (§ 29);
- b. Durchsuchung von beweglichen Sachen (§ 30);
- c. Sicherstellung von beweglichen Sachen (§ 32);
- d. Anwendung von Zwang (§§ 38-41).

§ 47c Eingangskontrolle Gebäude

¹ Die Mitarbeitenden der Eingangskontrolle zu Gebäuden der Gerichte verfügen zur Gewährleistung der Sicherheit über folgende Befugnisse:

- a. Durchsuchung von Personen (§ 29);
- b. Durchsuchung von beweglichen Sachen (§ 30);
- c. Sicherstellung von beweglichen Sachen (§ 32);
- d. Anwendung von Zwang (§§ 38-40).

² Zur Gewährleistung der Sicherheit in weiteren Gebäuden, die von Kanton, Gemeinden oder selbständigen Betrieben genutzt werden, kann der Regierungsrat den Mitarbeitenden der Eingangskontrolle die gleichen Befugnisse erteilen.

³ Die Befugnisse gelten auch für die Kontrolle des Eingangs zu weiteren Behörden im gleichen Gebäude.

§§ 48 - 51

aufgehoben

§ 51a Begriffe

¹ In diesem Gesetz gelten als

- a. Sicherheitsdienstleistungen: folgende Tätigkeiten, unter Vorbehalt von Absatz 2:

1. Kontroll- und Aufsichtsdienste, namentlich Zutrittskontrollen einschliesslich Türsteherdienst, Sicherheits-Assistenzdienste (Steward-Dienste), Absperrdienste sowie Fahrzeug- und Effektenkontrollen;
 2. Verkehrsdienste, namentlich Verkehrsregelung auf Strassen und Plätzen sowie Kontrolle des ruhenden Verkehrs;
 3. Bewachungs- und Überwachungsdienste, namentlich Werkschutz, Rondendienste, Hundeführerdienste und Aufsichtsdienste;
 4. Schutzdienste für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung, namentlich Ordnungsdienste, Interventionsdienste sowie bewaffneter Objekt- und Personenschutz;
 5. Assistenzdienste für Behörden, namentlich Patrouillen im öffentlichen Bereich und Weibeldienste;
 6. Sicherheitstransporte von Personen, Gütern oder Wertsachen, namentlich Häftlingstransporte und Werttransporte;
 7. Ermittlungsdienste, namentlich Observationen, Detektivtätigkeiten und Diebstahlkontrollen;
 8. Zentralendienste, namentlich Betrieb von Alarm-, Einsatz- und Sicherheitszentralen.
- b. Sicherheitsangestellte: Personen, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen;
- c. Sicherheitsunternehmen: natürliche und juristische Personen, die Sicherheitsdienstleistungen anbieten und erbringen lassen.

² Nicht als Sicherheitsdienstleistungen gelten Kontroll-, Aufsichts- und Verkehrsdienste von untergeordneter Bedeutung, namentlich Ticketkontrollen, Kassadienste, Besucherleitdienste und Besucherbetreuungsdienste. Der Regierungsrat kann weitere Ausnahmen vorsehen.

§ 51b Bewilligungspflicht

¹ Eine Bewilligung der Polizei Basel-Landschaft ist erforderlich für

- a. Sicherheitsangestellte;
- b. das Führen eines Sicherheitsunternehmens oder einer Zweigniederlassung;
- c. den Betrieb eines Sicherheitsunternehmens oder einer Zweigniederlassung;
- d. den Einsatz von Diensthunden.

² Personen, die selbständig Sicherheitsdienstleistungen für Dritte anbieten und erbringen, bedürfen Bewilligungen nach Absatz 1 Buchstaben a und c.

³ Der Regierungsrat kann die Bewilligungspflicht ausschliessen für Sicherheitsangestellte, die Sicherheitsdienstleistungen nicht für Dritte, sondern ausschliesslich für das sie beschäftigende Unternehmen oder die sie beschäftigende Privatperson erbringen.

§ 51c Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

Vorbehalten ist die bewilligungsfreie Tätigkeit aufgrund der Freizügigkeitsregeln

des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995¹ über den Binnenmarkt sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit.

§ 51d Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Eine Bewilligung als Sicherheitsangestellte erhält eine Person, wenn

- a. sie Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder seit mindestens zwei Jahren Inhaberin einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung ist;
- b. sie handlungsfähig ist;
- c. sie die theoretische Grundausbildung für private Sicherheitsangestellte erfolgreich absolviert hat;
- d. keine im Strafregisterauszug erscheinende Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt;
- e. sie mit Blick auf ihr Vorleben und ihr Verhalten für diese Tätigkeit als geeignet erscheint.

² Einer Person wird bewilligt, ein Sicherheitsunternehmen oder eine Zweigniederlassung zu führen, wenn sie

- a. Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder Inhaberin einer Niederlassungsbewilligung ist;
- b. die Voraussetzungen von Absatz 1 Buchstaben b-e erfüllt;
- c. die theoretische Grundausbildung zum Führen eines Sicherheitsunternehmens erfolgreich absolviert hat.

³ Einem Sicherheitsunternehmen bzw. einer Zweigniederlassung wird die Betriebsbewilligung erteilt, wenn

- a. eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens drei Millionen Franken besteht;
- b. gewährleistet ist, dass die Sicherheitsangestellten für die ihnen übertragenen Aufgaben hinreichend ausgebildet sind und regelmässig weitergebildet werden.

§ 51e Bewilligung für den Einsatz von Diensthunden

¹ Einer Person wird bewilligt, bei der Ausübung von Sicherheitsdienstleistungen einen Diensthund einzusetzen, wenn sie und der Hund dazu ausgebildet sind.

² Der Regierungsrat regelt die entsprechenden Prüfungen.

³ In anderem Zusammenhang erteilte Befähigungsbescheinigungen und Bewilligungen werden berücksichtigt, soweit sie geeignet sind, die nach Absatz 1 erforderliche Ausbildung nachzuweisen.

1 SR 943.02

2 SR 0.142.112.681

§ 51f Verfahren, Beizug Branchenorganisationen

Die Polizei Basel-Landschaft kann sich für die Bewilligungserteilung administrativ durch Branchenorganisationen unterstützen lassen.

§ 51g Legitimationsausweis; Gültigkeitsdauer

¹ Mit Erteilung der Bewilligung wird der gesuchstellenden Person ein amtlicher Legitimationsausweis ausgehändigt. Beim Herstellungsprozess des Legitimationsausweises kann sich die Polizei Basel-Landschaft administrativ durch Branchenorganisationen unterstützen lassen.

² Die Bewilligungen sind drei Jahre gültig. Auf Gesuch werden sie erneuert, sofern die Bedingungen von § 51d und § 51e erfüllt sind.

§ 51h Kontrolle

¹ Die Polizei Basel-Landschaft überwacht die Einhaltung der Vorschriften.

² Sie kann dazu in den Räumlichkeiten des Unternehmens oder der Zweigniederlassung oder an den Einsatzorten Kontrollen vornehmen.

§ 51i Unmittelbarer Zwang

¹ Sicherheitsangestellte sowie Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer beachten bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten das staatliche Gewaltmonopol.

² Sie dürfen nur in folgenden Fällen und unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips unmittelbaren Zwang anwenden:

- a. rechtfertigende Notwehr und rechtfertigender Notstand nach Artikel 15 und 17 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937¹;
- b. Selbsthilfe nach Artikel 52 Absatz 3 des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911²;
- c. Ausübung des Hausrechts;
- d. vorläufige Festnahme nach Artikel 218 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007³;
- e. ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung der Betroffenen zu Eingriffen, wie etwa Fahrzeug- und Effektenkontrolle oder Körperdurchsuchungen bei Grossanlässen;
- f. Eingriffe von untergeordneter Bedeutung bei der Wahrnehmung übertragener Staatsaufgaben.

§ 51j Ausbildung

¹ Sicherheitsangestellte dürfen Sicherheitsdienstleistungen nur dann ausüben, wenn sie

1 SR 311.0

2 SR 220

3 SR 312.0

- a. für die von ihnen zu erfüllenden Aufgaben theoretisch und praktisch ausreichend ausgebildet sind;
- b. regelmässig weitergebildet werden.

² Die Sicherheitsunternehmen sorgen für die Aus- und Weiterbildung ihrer Angestellten nach Absatz 1. Sie dürfen Angestellte nur dann für Sicherheitsdienstleistungen einsetzen, wenn diese die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.

³ Für den Einsatz von Diensthunden gelten Absatz 1 und 2 sinngemäss.

§ 51k Pflichten im Kontakt mit der Polizei Basel-Landschaft

Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber

- a. melden der Polizei Basel-Landschaft die Gefährdung oder Verletzung bedeutsamer Rechtsgüter, sofern dies ein Einschreiten der Polizei Basel-Landschaft erfordert;
- b. erteilen der Polizei Basel-Landschaft auf Verlangen Auskunft über getroffene und geplante Einsatzmassnahmen;
- c. dürfen Handlungen der Polizei Basel-Landschaft und anderer Behörden nicht behindern; bei gemeinsamen Einsätzen mit ihnen sind sie zur Zusammenarbeit verpflichtet;
- d. bewahren über ihre Wahrnehmungen aus den Tätigkeitsbereichen der Polizei Basel-Landschaft Stillschweigen;
- e. übergeben der Polizei Basel-Landschaft strafrechtlich relevante Gegenstände, die sie sichergestellt haben.

§ 51l Legitimation und äussere Erscheinung

¹ Sicherheitsangestellte sowie Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer weisen ihren Legitimationsausweis auf Verlangen vor:

- a. der Polizei Basel-Landschaft, anderen Behörden sowie Auftraggebern der Sicherheitsdienstleistung;
- b. Privaten, mit denen sie in Kontakt treten.

² Sicherheitsangestellte müssen ihren Ausweis nicht vorweisen, wenn dies mit Blick auf die konkret erbrachte Sicherheitsdienstleistung nicht praktikabel ist oder wenn dadurch ihre Sicherheit gefährdet wird. Sicherheitsangestellte und Sicherheitsunternehmen gewährleisten für solche Fälle, dass die Angestellten einfach und zuverlässig identifiziert werden können.

³ Die Erscheinung von Sicherheitsunternehmen und ihrer Angestellten in der Öffentlichkeit darf zu keiner Verwechslung mit staatlichen Behörden und Institutionen Anlass geben. Insbesondere

- a. müssen sich die Uniformen und Fahrzeuge der Sicherheitsunternehmen deutlich von jenen der Polizei unterscheiden.
- b. dürfen sich die Sicherheitsunternehmen und ihre Angestellten nicht mit "Polizei" oder ähnlichen Ausdrücken dieses Wortstammes wie zum Beispiel politas, police, policy oder Privatpolizei bezeichnen.

⁴ Werbung von Sicherheitsunternehmen, die das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung wesentlich beeinträchtigen kann, ist untersagt.

§ 51m Bewaffnung und Ausrüstung

Waffen dürfen nur für den Schutzdienst für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung sowie für Sicherheitstransporte von Personen, Gütern und Wertsachen getragen werden. Zudem sind die Bestimmungen des Waffenrechts des Bundes und der Kantone zu beachten.

§ 51n Datenaustausch mit anderen Kantonen

Die Polizei Basel-Landschaft ist befugt, die Daten im Zusammenhang mit den Bewilligungserteilungen beziehungsweise von Abweisungen mit anderen Kantonen und deren Konkordatsbehörden auszutauschen.

§ 51o Branchenorganisationen

Die Polizei Basel-Landschaft kann einer Branchenorganisation mit deren Zustimmung und gegen kostendeckende Entschädigung folgende Aufgaben übertragen:

- a. Anbieten der theoretischen Grundausbildung nach § 51e Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c einschliesslich Durchführung der Prüfungen;
- b. Entlastung der Behörden beim Bewilligungsverfahren;
- c. Entlastung der Behörden bei der Herstellung von Legitimationsausweisen.

§ 51p Übertretungen

¹ Mit Busse nicht unter 500 Franken wird bestraft, wer ohne Bewilligung Tätigkeiten nach §§ 51a ff. ausübt, für die eine Bewilligung erforderlich ist.

² Mit Busse nicht unter 200 Franken wird bestraft, wer in schwerwiegender Weise gegen §§ 51i-51m verstösst.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937¹ betreffend die Übertretungen sind anwendbar.

⁴ Fahrlässigkeit, Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar. Nicht strafbar ist die fahrlässige Zuwiderhandlung gegen § 51k Buchstabe a.

§ 51q Weitere Sanktionen

¹ Sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nicht mehr erfüllt, wird sie entzogen.

² Verstösst eine Person gegen §§ 51i-51m, wird ihr ein Verweis erteilt oder eine Busse bis 200 Franken gegen sie verhängt. In schwerwiegenden Fällen wird die Bewilligung sistiert oder entzogen. Eine Busse nach § 51p Absatz 2 bleibt vorbehalten.

§ 52 Übertragung von polizeilichen Aufgaben an Private

¹ Der Kanton und die Gemeinden können nicht-hoheitliche polizeiliche Aufgaben durch Vertrag Privaten übertragen.

² Die Kompetenz, im Rahmen der Kontrollen gemäss § 7 Buchstaben a und b Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften im Ordnungsbussenverfahren zu ahnden, kann durch Vertrag an Private übertragen werden.

³ Umfang, Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 51b ff. sowie den allfälligen zusätzlichen Einschränkungen des individuellen Vertrags.

⁴ Die Aufsicht, insbesondere über die Einhaltung der Grundrechte, verbleibt beim Kanton oder der Gemeinde.

§ 52a Anbindung von Alarmanlagen

¹ Alarmsysteme, welche die Polizei Basel-Landschaft direkt alarmieren, bedürfen einer Bewilligung durch diese.

² Eine Bewilligung wird erteilt, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt und eine besondere Gefährdung besteht, für die Überwachung von:

- a. öffentlichen Grundstücken und Gebäuden;
- b. Kundenbereichen auf öffentlichem oder privatem Areal;
- c. weiteren von der Polizei Basel-Landschaft definierten Bereichen.

§ 53 Absatz 1

¹ Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

Zwischentitel nach § 53

K. Schadenersatz, Kostenersatz, Gebühren, Inkasso

§ 55 Kostenersatz

¹ Die Einsätze der Polizei Basel-Landschaft sind grundsätzlich unentgeltlich.

² Kostenersatz für Einsätze der Polizei Basel-Landschaft kann verlangt werden, wenn dieses oder ein anderes Gesetz es ausdrücklich vorsehen.

³ Kostenersatz wird verlangt

- a. von der Veranstalterin oder dem Veranstalter gemäss § 55a;
- b. vom Verursacher oder von der Verursacherin ausserordentlicher Aufwendungen, die bei einem anderen Polizeieinsatz entstehen, namentlich wenn er vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem Interesse erfolgt ist;
- c. bei durchgeführtem Polizeigewahrsam gemäss § 55c;
- d. bei einem Polizeieinsatz auf Grund eines Fehlalarms einer privaten Alarmanlage.

⁴ Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

§ 55a Kostenersatz bei Veranstaltungen

¹ Veranstalterinnen und Veranstalter sind verpflichtet, diejenigen Vollkosten zu ersetzen, welche die normale polizeiliche Grundversorgung überschreiten.

² Eine Überschreitung der normalen polizeilichen Grundversorgung liegt dann vor, wenn die Polizei Basel-Landschaft für die Veranstaltung ein spezielles Polizeiaufgebot vorsieht.

³ Die Sicherheitsdirektion reduziert den Kostenersatz auf Antrag der Veranstalterin oder des Veranstalters um maximal 50 Prozent, sofern die Veranstalterin oder der Veranstalter den Massnahmenkatalog der Polizei Basel-Landschaft zur Vermeidung von Polizeieinsatzkosten ganz oder teilweise umsetzt.

⁴ Der Regierungsrat kann teilweise oder ganz auf den Kostenersatz verzichten, um Veranstaltungen von erheblicher gesellschaftlicher, kultureller, sportlicher oder wirtschaftlicher Bedeutung zu gewinnen oder zu erhalten.

⁵ Auf Gesuch hin legt die Polizei Basel-Landschaft vor der geplanten Veranstaltung den Kostenersatz wie folgt in Franken fest:

- a. als Betrag pro Veranstaltungsbesucherin oder -besucher oder
- b. als Pauschalbetrag oder
- c. in anderer Form, die es der Veranstalterin oder dem Veranstalter erlaubt, die Kosten vorgängig zu berechnen.

⁶ Keine Kosten werden erhoben bei:

- a. Versammlungen und Kundgebungen zur Ausübung von Grundrechten;
- b. Veranstaltungen des Brauchtums.

§ 55b Gebühren

¹ Die Polizei Basel-Landschaft erhebt vom Verursachenden Aufwandgebühren für:

- a. Administrative Massnahmen im Zusammenhang mit dem Lernfahr- oder Führerausweis;
- b. die Behandlung von Bewilligungsgesuchen;
- c. die Kontroll- und Bewilligungstätigkeit im Bereich der Kleinschiffahrt;
- d. besondere Administrativaufwendungen wie Mahnungen, Kopien, polizeiliche Verfügungszustellung bei Nichtabholung, polizeilicher Einzug des Führerausweises oder der Kontrollschilder usw.

² Die Polizei Basel-Landschaft macht eine Kostenaufstellung für Aufwendungen im Zusammenhang mit Strafverfahren und leitet sie der Staatsanwaltschaft oder der Jugendanwaltschaft weiter.

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen wird ein Verzugszins gemäss dem für die Staatssteuer geltenden Zinssatz erhoben.

§ 55c Gebühren bei Polizeigewahrsam

¹ Personen, welche gemäss § 27 Absatz 1 Buchstabe a (öffentliches Ärgernis, Gefährdung öffentliche Sicherheit und Ordnung) in Polizeigewahrsam genom-

men wurden, werden die vollen mit dem Polizeigewahrsam verbundenen Kosten auferlegt.

² Steht der Polizeigewahrsam im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung, so gelten die Kostenverrechnungsbestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung¹.

§ 55d Inkasso im Ausland

Die Polizei Basel-Landschaft kann das Inkasso bei Wohnsitz der Schuldnerschaft im Ausland an eine private Inkassostelle übertragen.

Änderung Zwischentitel L. nach § 55d

L. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 55e Übergangsbestimmung der Änderung vom XX.XX.XXXX, Weitergeltung bestehender Bewilligungen

Bewilligungen für die privaten Sicherheitsdienstleistungen nach §§ 51a ff., die vor Inkrafttreten der Änderung vom XX.XX.XXXX ausgestellt wurden, bleiben während längstens zwei Jahren gültig.

II. Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichte (GOG)

Das Gesetz vom 22. Februar 2001² über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) wird wie folgt geändert:

§ 21 Absatz 3

³ Die Präsidien sowie die Vizepräsidien des Strafgerichts können das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts vertreten.

III. Änderung des Gemeindegesetzes

Das Gesetz vom 28. Mai 1970³ über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) wird wie folgt geändert:

§ 40 Absatz 1 Ziffer 2

¹ Der Einwohnergemeinde kommen im eigenen Wirkungskreis insbesondere die folgenden Aufgaben zu:

2. Sie wahrt die öffentliche Ordnung auf dem gesamten Gemeindegebiet, ausgenommen Nationalstrassen und Hochleistungsstrassen.

¹ SR 312.0

² GS 34.161, SGS 170

³ GS 24.293, SGS 180

§ 42 Öffentliche Ordnung, Ordnungsbussen und Gemeindepolizei

¹ Die Gemeinden stellen die öffentliche Ordnung nach Massgabe von § 44 sicher.

² Die Gemeinden können nach Massgabe des Polizeigesetzes¹ Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften im Ordnungsbussenverfahren ahnden.

³ Die Gemeinden können nach Massgabe des Polizeigesetzes eine Gemeindepolizei führen.

§ 43

Aufgehoben

§ 44 Öffentliche Ordnung

¹ Die Gemeinde schützt die Einwohnerinnen und Einwohner vor Personen, die unangemessen lärmern, sich anstössig benehmen, Unfug treiben, streiten oder in anderer Weise die öffentliche Ordnung stören.

² Sie kann zur Wahrung der öffentlichen Ordnung (Absatz 1) sowie zur Verhinderung von Straftaten und zur Beweismittelsicherung für die Strafverfolgungsbehörden:

- a. einen Patrouillendienst mit den Kompetenzen gemäss den Absätzen 3 und 4 betreiben,
- b. den öffentlichen Raum nach Massgabe der Polizeigesetzgebung mit Videokameras überwachen.

³ Die Personen, die mit der Wahrung der öffentlichen Ordnung betraut sind,

- a. fordern auf, ermahnen, vermitteln, schlichten und regeln;
- b. sind befugt, Privatgrundstücke zu betreten;
- c. sind befugt, die Bekanntgabe der Identität störender Personen zu verlangen und im Weigerungsfalle die Straffolgen von Artikel 292 des Strafbuchbuches² anzudrohen;
- d. können gegen störende Personen, deren Verhalten als strafbar erscheint, Strafanzeige bei der kantonalen Strafverfolgungsbehörde oder beim Gemeinderat einreichen;
- e. können uniformiert werden; die Uniform muss sich deutlich von derjenigen der Polizei Basel-Landschaft unterscheiden;
- f. können aus den in § 41 Absatz 1 Buchstaben a und b Polizeigesetz³ umschriebenen Gründen zum Selbst- und Drittschutz mit folgenden Waffen und Geräten ausgestattet werden:
 - Schlagstöcke (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d Waffengesetz⁴);
 - Geräte, die nicht unter das Waffengesetz fallen (Pfefferspray usw.).

⁴ Besteht eine Gemeindepolizei, so verfügt diese für die Wahrung der öffentli-

1 GS 32.778, SGS 700

2 SR 311.0

3 GS 32.778, SGS 700

4 SR 514.54

chen Ordnung über die gemeindepolizeilichen Mittel und Kompetenzen gemäss Polizeigesetz .

⁵ Die Gemeinde wählt den Behördenbegriff frei, jedoch ohne den Wortbestandteil "Polizei".

⁶ Für den Leistungseinkauf beim Kanton gilt § 4a des Polizeigesetzes .

§ 46a Bussen und Ersatzfreiheitsstrafen sowie gemeinnützige Arbeit

¹ Reglemente können für Übertretungen ihrer Vorschriften folgende Strafen vorsehen:

- a. Bussen bis maximal 5'000 Franken;
- b. Ersatzfreiheitsstrafen von maximal 50 Tagen für den Fall der Nichtbezahlung der Busse;
- c. Gemeinnützige Arbeit bis 200 Stunden an Stelle der ausgesprochenen Busse, sofern der oder die Betroffene zustimmt.

² Bei Übertretungen durch Jugendliche sind die Artikel 21-24 Jugendstrafgesetz¹ sinngemäss anwendbar, wobei

- a. die maximale Bussenhöhe 500 Franken und
- b. die maximale persönliche Leistung 5 Tage beträgt.

³ Die Höhe der gestützt auf dieses Gesetz ausgesprochenen Ordnungsbussen beträgt maximal 1'000 Franken; die Bestimmungen über die Ersatzfreiheitsstrafe und die gemeinnützige Arbeit finden keine Anwendung.

⁴ Bei der Bemessung der Strafen und der Umrechnung von Bussen in Ersatzfreiheitsstrafen oder in gemeinnützige Arbeit sind die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie das Verschulden zu berücksichtigen; in der Regel entsprechen 100 Franken Busse einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe oder vier Stunden gemeinnütziger Arbeit.

§ 72 Absatz 1 Ziffer 2

¹ Als vollziehender Behörde obliegen dem Gemeinderat insbesondere:

2. die Handhabung der öffentlichen Ordnung auf dem gesamten Gemeindegebiet, ausgenommen Nationalstrassen und Hochleistungsstrassen,

§ 73

Aufgehoben

§ 81 Absätze 1, 2, 3, 3^{bis} und 7

¹ Bevor eine Strafe gemäss § 46a ausgesprochen wird, ist der oder die Verzeigte anzuhören. Diese Bestimmung gilt nicht für Ordnungsbussen nach diesem Gesetz.

² Erscheint der oder die Verzeigte auf Vorladung hin unentschuldigt nicht, kann die Strafe ohne Anhörung ausgesprochen werden.

³ Die Strafe wird in der Regel vom oder von der Vorsitzenden an der Sitzung mündlich eröffnet. Abwesenden wird der schriftliche Strafbefehl entweder durch einen Gemeindeangestellten oder eine Gemeindeangestellte oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt. In jedem Falle ist eine Rechtsmittelbelehrung erforderlich.

^{3bis} aufgehoben

⁷ Bestimmt dieses Gesetz nichts anderes, sind sowohl für Erwachsene als auch für Jugendliche die Vorschriften betreffend das Übertretungsstrafverfahren (Artikel 357 StPO¹) sinngemäss anwendbar.

§ 81b Vollzug der Gemeindestrafen

¹ Die Gemeinden nehmen den Busseneinzug selbst vor.

² Für den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen beauftragt der Gemeinderat die Vollzugsbehörde gemäss Strafvollzugsgesetz², wobei die Vollzugskosten zu Lasten der Gemeinde gehen.

³ Den Vollzug von gemeinnütziger Arbeit kann die Gemeinde

- a. selbst vornehmen oder
- b. der Vollzugsbehörde gemäss Strafvollzugsgesetz auf Kosten der Gemeinde übertragen.

⁴ Der Vollzug der persönlichen Leistung bei Jugendlichen obliegt der Gemeinde.

§ 82 Einsprache, gerichtliche Beurteilung, Berufung

¹ Gegen den Strafbefehl des Gemeinderats (§ 46a und § 83a) kann innert 10 Tagen seit Zustellung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden; dieser entscheidet unter sinngemässer Anwendung der Artikel 354 ff. StPO³, ob er

- a. am Strafbefehl festhält und die Akten an das Strafgerichtspräsidium oder Jugendgerichtspräsidium überweist;
- b. das Verfahren einstellt;
- c. einen neuen Strafbefehl erlässt.

² Das Strafgerichtspräsidium oder Jugendgerichtspräsidium entscheidet als erstinstanzliches Gericht im Sinne von Artikel 355 ff. StPO.

³ Berufungsgericht gegen den Entscheid des Strafgerichtspräsidiums oder Jugendgerichtspräsidiums ist die Dreierkammer des Kantonsgerichts (Abteilung Strafrecht), wobei die Artikel 398 ff. StPO sinngemäss anwendbar sind.

§ 83 Ersatzfreiheitsstrafen

¹ Ist die Busse auf dem Betreibungsweg uneinbringlich, stellt dies das Straf-

1 SR 312.0

2 GS 35.1092, SGS 261

3 SR 312.0

gerichtspräsidium auf begründeten Antrag des Gemeinderats fest und ordnet den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe an.

² Kann der oder die Verurteilte die Busse nicht bezahlen, weil sich ohne sein oder ihr Verschulden die für die Bemessung massgebenden Verhältnisse seit der Bussenverfügung erheblich verschlechtert haben, kann sie oder er dem Strafgerichtspräsidium beantragen, den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe zu sistieren und stattdessen:

- a. die Zahlungsfrist bis zu 24 Monate zu verlängern oder
- b. die Busse zu reduzieren oder
- c. gemeinnützige Arbeit anzuordnen.

Soweit der oder die Verurteilte die Busse trotz verlängerter Zahlungsfrist oder Reduktion nicht bezahlt oder die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht leistet, ordnet das Strafgerichtspräsidium den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe an.

§ 83a Gemeinnützige Arbeit

¹ Leistet der oder die Verurteilte die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht oder nicht entsprechend der Strafverfügung, stellt dies der Gemeinderat oder der Ausschuss (§ 81 Absatz 4) fest und ordnet die Vollstreckung der Busse an.

² Ist auch diese Vollstreckung nicht erfolgreich, so gilt das Vorgehen gemäss § 83.

§ 171p Absatz 2

² Für den Vollzug ist die Gemeinde zuständig. Soweit notwendig, ist die Polizei Basel-Landschaft der Gemeinde dabei ohne Kostenverrechnung behilflich.

IV. Änderung des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

Das Gesetz vom 16. November 2006¹ über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert:

§ 47a nach Abschnittstitel "Dritter Teil: Personenrecht":

§ 47a Ausweisung aus der gemeinsamen Wohnung

¹ Für die Ausweisung gemäss Artikel 28b Absatz 4 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs² ist die Sicherheitsdirektion zuständig.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Polizeigesetz³.

¹ GS 36.153, SGS 211

² SR 210

³ GS 32.778, SGS 700

§ 61 Absatz 3

Ersatz der Bezeichnung "Justiz-, Polizei- und Militärdirektion" durch die Bezeichnung "Sicherheitsdirektion"

V. Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)

Das Einführungsgesetz vom 12. März 2009¹ zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) wird wie folgt geändert:

§ 12 Untersuchungsbeauftragte

¹ Die Untersuchungsbeauftragten sind befugt, unter der Leitung oder im Auftrag der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Untersuchungshandlungen vorzunehmen.

² Untersuchungsbeauftragte haben im Pikettdienst ausserhalb der Bürozeiten (Arbeitstage 8-12 Uhr und 13.30-18 Uhr) die Kompetenz, Zwangsmassnahmen anzuordnen beziehungsweise dem Zwangsmassnahmengericht Haft zu beantragen und die Pikettfälle vor diesem zu vertreten.

§ 20a nach Abschnittstitel E:

§ 20a Rechtsbeistand im Übertretungsstrafverfahren (Artikel 127 Absatz 5 StPO)

Die beschuldigte Person kann im Übertretungsstrafverfahren jede handlungsfähige, gut beleumundete und vertrauenswürdige Person als Rechtsbeistand bestellen.

§ 20b Zeugeneinvernahmen durch die Polizei Basel-Landschaft (Artikel 142 Absatz 2 StPO)

Die Staatsanwaltschaft beauftragt im Einzelfall namentlich bezeichnete Angehörige der Polizei Basel-Landschaft mit der Durchführung von Zeugeneinvernahmen.

§ 22a Vorgehen der Polizei Basel-Landschaft bei vorläufiger Festnahme (Artikel 219 Absatz 5 StPO)

Für die Anordnung einer länger als dreistündigen Festhaltung auf Grund einer Übertretung ist jedes Kadermitglied der Polizei Basel-Landschaft zuständig.

§ 32 Schutz von Berufsgeheimnissen (Artikel 271 StPO)

Bei einer Überwachung von Berufsgeheimnisträgerinnen oder Berufsgeheim-

¹ GS 37.85, SGS 250

nisträgern nach Artikel 170-173 StPO¹ leitet das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts die Triage.

VI. Änderung des Gesetzes über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG)

Das Gesetz vom 21. April 2005² über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1

¹ Ersatz "...Justiz-, Polizei- und Militärdirektion..." durch "...Sicherheitsdirektion..."

§ 6 Absatz 2 Buchstabe d

² Die Vollzugsbehörde ist zuständig für:

- d. die bedingte Entlassung, vorbehältlich der Fälle von Artikel 64 Absatz 3 und 64c Absätze 4-6 StGB³,

§ 20

aufgehoben

§ 22

Ersatz "...Justiz-, Polizei- und Militärdirektion..." durch "...Sicherheitsdirektion..."

§ 23 Absatz 2

² Ersatz "...Justiz-, Polizei- und Militärdirektion..." durch "...Sicherheitsdirektion..."

§ 24 Absatz 2

² Ersatz "...Justiz-, Polizei- und Militärdirektion..." durch "...Sicherheitsdirektion..."

§ 27

Ersatz "...Justiz-, Polizei- und Militärdirektion..." durch "...Sicherheitsdirektion..."

1 SR 312.0

2 GS 35.1092, SGS 261

3 SR 311.0

VII. Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987¹ wird wie folgt geändert:

§ 33b Absatz 2

² Sie gelten nicht für Zahlungen zur Abgeltung übertragener Aufgaben wie Steuerveranlagung oder Steuerbezug.

VIII. Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)

Das Gesetz vom 7. Februar 1974² über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) wird wie folgt geändert:

§ 68a Absatz 1

¹ Ausländische Arbeitnehmer, welche die ausländerrechtliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle unterworfen. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach § 36^{ter} unterstehen.

§ 149 Absatz 1

¹ Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937³ (Artikel 1-110) sind unter Vorbehalt nachstehender Vorschriften anwendbar.

IX. Änderung des Landwirtschaftsgesetzes

Das Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft (LG BL) vom 8. Januar 1998⁴ wird wie folgt geändert:

§ 48 Absatz 1

¹ Die Gemeinden unterstützen den Kanton bei der Durchführung von agrarpolitischen Massnahmen des Bundes und des Kantons, namentlich bei der Erhebung von Daten, den Feldkontrollen, der Bekämpfung von Schadorganismen und soweit möglich bei der Beratung.

1 GS 29.492, SGS 310

2 GS 25.427, SGS 331

3 SR 311.0

4 GS 33.73, SGS 510

X. Änderung des Gastgewerbegesetzes

Das Gastgewerbegesetz vom 5. Juni 2003¹ wird wie folgt geändert:

§ 14 Absätze 2 und 3

² Ersatz "...Justiz-, Polizei- und Militärdirektion..." durch "...Sicherheitsdirektion..."

³ Ersatz "...Justiz-, Polizei- und Militärdirektion..." durch "...Sicherheitsdirektion..."

§ 17 Gästekontrolle

¹ Die Beherbergungsbetriebe sorgen dafür, dass jeder übernachtende Gast und bei Reisegesellschaften die reiseleitende Person einen Meldeschein eigenhändig ausfüllt, unterschreibt und sich dabei durch Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments ausweist.

² Die Beherbergungsbetriebe sind verpflichtet, die Gästedaten vor unbefugter Einsichtnahme zu schützen und zehn Jahre aufzubewahren.

³ Das Polizeigesetz² regelt die Bearbeitung der Gästedaten.

§ 19 Buchstabe a

Die Bewilligung wird erteilt:

a. Ersatz "...Justiz-, Polizei- und Militärdirektion..." durch "...Sicherheitsdirektion..."

§ 20 Absatz 2

² Ersatz "...Justiz-, Polizei- und Militärdirektion..." durch "...Sicherheitsdirektion..."

§ 26 Absatz 1

¹ Ersatz "...Justiz-, Polizei- und Militärdirektion..." durch "...Sicherheitsdirektion..."

§ 27 Absatz 3

³ Ersatz "...Justiz-, Polizei- und Militärdirektion..." durch "...Sicherheitsdirektion..."

XI. Änderung des Gesundheitsgesetzes

Das Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. Februar 2008³ wird wie folgt geändert:

¹ GS 34.1331, SGS 540

² GS 32.778, SGS 700

³ GS 36.808, SGS 901

§ 68 Absatz 2² Aufgehoben**§ 80 Aufgaben der Gemeinden im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Hygiene**

Die Gemeinden sind zuständig für Kontrollen und Massnahmen zur Sicherstellung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene, soweit die Gesetzgebung nicht den Kanton dafür zuständig erklärt, insbesondere:

- a. in Liegenschaften, die Wohnzwecken dienen;
- b. bei öffentlichen Veranstaltungen auf ihrem Gebiet.

XII. Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Vom Regierungsrat am 20. Mai 2014 wie folgt in Kraft gesetzt:

1. Die §§ 9, 23a, 23b, 26^{bis}, 37a, 37b, 43a, 45f, 45h, 47a, 47b und 47c treten per 15. Juni 2014 in Kraft.
2. Die übrigen Bestimmungen treten per 1. Januar 2015 in Kraft.

Liestal, 16. Januar 2014

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Hollinger
die 2. Landschreiberin: Mäder

Verordnung über die Darlehen an Arbeitgebende für die Ausfinanzierung der Forderungen der Pensionskasse (Poolingverordnung)

Vom 20. Mai 2014

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 15a Absätze 2 und 9 des Gesetzes vom 16. Mai 2013¹ über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG), beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsbereich

Diese Verordnung regelt die Darlehen von Finanzdienstleistern an Arbeitgebende für deren Ausfinanzierung der Forderungen der Basellandschaftlichen Pensionskasse (kurz: BLPK).

§ 2 Finanzdienstleister (§ 15a PKG)

Als Finanzdienstleister gilt vorab die Basellandschaftliche Kantonalbank (kurz: BLKB). Sie kann weitere Finanzintermediäre als Finanzdienstleister beziehen.

2. Darlehen

§ 3 Minimalbetrag (§ 15a Absatz 2 Satz 2 PKG)

Der Minimalbetrag für die einzelne Darlehensgewährung beträgt 100'000 Franken.

§ 4 Zinssätze (§ 15a Absatz 5 PKG)

Der Regierungsrat legt die Zinssätze nach Rücksprache mit der BLKB und den beizugezogenen Finanzdienstleistern durch Ergänzung dieser Verordnung fest.

¹ GS 38.273, SGS 834; das Gesetz wurde vom Regierungsrat am 22. Oktober 2013 auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

§ 5 Mitteilung und Gesuch (§ 15a Absatz 2 Satz 1 PKG)

¹ Alle Arbeitgebenden teilen der Finanz- und Kirchendirektion (kurz: Direktion) bis zum 1. Juni 2014 mit, welchen Anteil der BLPK-Forderung sie per 31. Dezember 2014 begleichen werden und für welchen Anteil sie einen Vertrag gemäss § 16 PKG eingehen werden.

² Diejenigen Arbeitgebenden, die ein Darlehen beziehen möchten, stellen gleichzeitig ein entsprechendes Gesuch an die Direktion.

³ Die Direktion stellt ein Mitteilungs- und Gesuchsformular zur Verfügung.

⁴ Die Direktion kann die Vorbereitung der Gesuchsprüfung an Dritte übertragen. Sie entscheidet spätestens bis zum 15. Juni 2014 über das Gesuch.

§ 6 Darlehensvertrag

(§ 15a Absätze 2 Satz 1 und 3 Sätze 1 und 2 PKG)

¹ Wird das Gesuch bewilligt,

- a. ist die BLKB oder der beigezogene Finanzdienstleister ermächtigt, mit dem oder der Arbeitgebenden einen Darlehensvertrag gemäss § 15a Absatz 2 PKG abzuschliessen;
- b. gilt für die BLKB bzw. für den beigezogenen Finanzdienstleister die Kreditsicherungsgarantie gemäss § 15a Absatz 3 PKG.

² Die BLKB bzw. der beigezogene Finanzdienstleister kann weitere Unterlagen von dem oder der Arbeitgebenden einverlangen.

³ Der oder die Arbeitgebende hat die BLKB bzw. den beigezogenen Finanzdienstleister im Darlehensvertrag zu ermächtigen, dem Kanton auf dessen Verlangen jederzeit Auskunft über die Höhe des noch nicht zurückbezahlten Darlehensrests sowie über die aufgelaufenen, noch nicht beglichenen Zinsen zu erteilen.

§ 7 Überweisung

¹ Nach Abschluss des Darlehensvertrags überweist die BLKB bzw. der beigezogene Finanzdienstleister den Darlehensbetrag per valuta 31. Dezember 2014 der BLPK.

² Die BLKB bzw. der beigezogene Finanzdienstleister übergibt der Direktion eine Kopie des Darlehensvertrags.

3. Kreditsicherungsgarantie

§ 8 Umfang (§ 15a Absatz 3 Satz 1 PKG)

Die Kreditsicherungsgarantie umfasst die Höhe des gewährten Darlehens, die Zinsen sowie die allfälligen ungedeckten Refinanzierungskosten.

§ 9 Kostenzuschlag (§ 15a Absatz 5 Buchstabe c PKG)

Der Kostenzuschlag für die Kreditsicherungsgarantie beträgt jährlich 0,2% des jeweils am 1. Januar noch nicht zurückbezahlten Darlehensrests.

§ 10 Erlöschen

Die Kreditsicherungsgarantie des Kantons erlischt, wenn das Darlehen samt Zins und allfälliger ungedeckter Refinanzierungskosten vollständig zurückbezahlt ist.

§ 11 Leistungsstörung

¹ Ist ein Darlehensnehmer oder eine Darlehensnehmerin mit der Zahlung eines fälligen Zinses oder einer fälligen Amortisation in Verzug, teilt die BLKB bzw. der beigezogene Finanzdienstleister dies der Direktion mit.

² Die Direktion versucht mit dem bzw. der Darlehensnehmenden sowie mit allfälligen Dritten, die Leistungsstörung zu beheben.

§ 12 Garantiefall

¹ Der Garantiefall tritt ein, wenn

- a. die Leistungsstörung nicht innert 180 Tagen seit der Mitteilung gemäss § 11 Absatz 1 behoben ist,
- b. gegen den Darlehensnehmer oder gegen die Darlehensnehmerin Zwangsvollstreckungsmassnahmen, insbesondere Pfändung, Pfandverwertung, Konkurs oder Nachlassstundung, eingeleitet werden.

² Die BLKB bzw. der beigezogene Finanzdienstleister ist zuständig zur Feststellung des Eintritts des Garantiefalls. Sie bzw. er orientiert die Direktion und legt den genauen Ausstand offen.

³ Der Ausstand umfasst den nicht zurückbezahlten Darlehensrest samt aufgelaufener und nicht beglichener Zinsen, aufgelaufener und nicht beglichener Kostenzuschläge für die Kreditsicherungsgarantie sowie allfälligen, ungedeckten Refinanzierungskosten.

§ 13 Folgen des Garantiefalls

Ist der Garantiefall eingetreten,

- a. wird der Kanton zum Schuldner gegenüber der BLKB bzw. dem beigezogenen Finanzdienstleister für den nicht zurückbezahlten Darlehensrest samt aufgelaufenen, nicht beglichener Zinsen sowie allfälligen ungedeckten Refinanzierungskosten;
- b. begleicht der Kanton der BLKB bzw. dem beigezogenen Finanzdienstleister die Schuld gemäss Buchstabe a in einmaliger Zahlung;
- c. gilt die Forderung der BLKB bzw. des beigezogenen Finanzdienstleisters gegenüber dem oder der Darlehensnehmenden im Umfang von Buchstabe a als an den Kanton gemäss Artikel 166 OR abgetreten;

- d. tritt die BLKB bzw. der beigezogene Finanzdienstleister auf Wunsch der Direktion dem Kanton allfällige Forderungen gegen Organe des oder der Darlehensnehmenden aus der Organhaftpflicht ab.

§ 14 Verfügung

¹ Bei eingetretenem Garantiefall verfügt die Direktion gegenüber dem oder der Darlehensnehmenden dessen bzw. deren Zahlungspflicht an den Kanton samt Zins und Einzelheiten der Erfüllung.

² Vor Erlass der Verfügung ist der oder die Darlehensnehmende anzuhören.

³ Die Direktion kann Dritte mit der Prüfung der Einhaltung der Erfüllung gemäss Absatz 1 beauftragen.

§ 15 Verrechnung

¹ Ist der oder die Darlehensnehmende mit der verfügten Erfüllung der Zahlungspflicht in Verzug, kann der Kanton die ausstehenden Zahlungen mit seinen fälligen Zahlungen an diesen bzw. diese verrechnen.

² Absatz 1 gilt für die Einwohnergemeinden insbesondere auch für die Zahlungen im Rahmen der Gesetzgebung über den Finanzausgleich.

4. Schlussbestimmung

§ 16 Vollzug

Die Direktion regelt mit der BLKB und den beigezogenen Finanzdienstleistern die technischen Einzelheiten im Zusammenhang mit den Darlehen.

II.

Die Verordnung vom 14. Februar 2012¹ über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden (Gemeinderechnungsverordnung) wird wie folgt geändert:

§ 9 Absätze 1 und 3

¹ Der Saldo der Neubewertungen der Sachwerte des Finanzvermögens ist erfolgsneutral mit der Neubewertungsreserve des Finanzvermögens zu verrechnen, sofern solches vorhanden ist oder gebildet werden kann.

³ Bei der Veräusserung eines Sachwertes des Finanzvermögens ist eine auf diesem gebildete Neubewertungsreserve aufzulösen.

§ 57 Absätze 1 Buchstabe b und 4

¹ Auf den 1. Januar 2014 hin

- b. sind die Sach- und Finanzanlagen des Finanzvermögens sowie die Rückstellungen nach den neuen Bewertungsgrundsätzen neu zu bewerten.